

Editorial

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **61 (1988)**

Heft [3]

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Wer im Kleidergeschäft einen Mantel erwirbt, schliesst einen Kaufvertrag ab. Wer sich ein Haus bauen lässt, unterzieht sich den Regeln des Werkvertrages. Wer sich durch eine Werbeagentur beraten lässt, handelt in der Regel nach Auftragsrecht. Weniger klar ist jedoch die rechtliche Situation für denjenigen, der sich in einer Privatschule aus- oder weiterbilden lassen will. Aber auch für die Anbieterin «Schule» dominiert die grosse Unbekannte. Der Gesetzgeber hat für den Ausbildungsvertrag kein spezielles Recht geschaffen. Juristische Unsicherheiten führen immer zu echten Problemen mit gerichtlichen Auseinandersetzungen. Sich widersprechende Gerichtsurteile haben diese unbefriedigende Situation noch verschärft, anstatt durch eine etwa gleichlautende Rechtssprechung eine gewisse Praxis und Rechtssicherheit entstehen zu lassen, die als Richtschnur für die vertragschliessenden Parteien gelten könnte.

Die Mitglieder des VSP der deutschen und italienischen Schweiz haben an ihrer letzten Jahresversammlung Rahmenbedingungen zu Schul-, Ausbildungs- und Internatsverträgen verabschiedet. Wir wissen nicht, wie viele Schulen diese Anregungen übernommen haben. Es sei daran erinnert, dass andere Regelungen getroffen werden können. Wenn sie für den Schüler jedoch ungünstiger sind, muss der Verband bei rechtlichen

Auseinandersetzungen auf seine Mitgliederunterstützung verzichten.



*«Versuch einer
fairen,
ausgleichenden
Lösung»*

Mit den Rahmenverträgen wurde nach einer fairen, ausgleichenden Lösung einer rechtlich unbefriedigenden Situation gesucht. Es bleibt zu hoffen, dass nicht nur die einzelnen Schulen diese Rahmenverträge ihren eigenen Verträgen zugrundelegen, sondern dass auch die Gerichte das Bemühen zur ausgewogenen Regelung durch anerkennende Gerichtsurteile belohnen werden. Gewähr dafür kann allerdings nicht gegeben werden. In diesem Sinn sind auch die Rahmenverträge vorläufig nur der gutgemeinte Versuch, die gesetzliche Lücke eines Ausbildungsvertrages durch verbandliche Initiative zu schliessen.

Kamper

L'enveloppe contenant les articles en français destinés au No de mars, a été égarée par les PTT et n'est jamais parvenue à destination.

Nous le regrettons pour les lecteurs et rédacteurs langue française.